

<http://www.bpb.de/geschichte/deutsche-geschichte/grundgesetz-und-parlamentarischer-rat/39100/paul-loebe-spd>

*Einigkeit und Recht und Freiheit*

*für das deutsche Vaterland*

*Danach laßt uns alle streben*

*brüderlich mit Herz und Hand*

*Einigkeit und Recht und Freiheit*

*sind des Glückes Unterpfand*

*Blüh im Glanze dieses Glückes*

*blühe deutsches Vaterland*

## Das Grundgesetz von Bonn

### KURZE EINFÜHRUNG

Das Grundgesetz oder die Verfassung sind die Regeln, nach denen die Bürger eines Staates ihr gemeinschaftliches Leben führen wollen. In gewissen Zeiten sind diese Regeln dem Volke durch einen Herrscher oder eine herrschende Kaste aufgezwungen worden. Freie Völker geben sich ihr Grundgesetz selbst. Sie beauftragen die Erfahrensten und Kenntnisreichsten unter sich, einen Vorschlag dazu auszuarbeiten, setzen sich in Rede und Gegenrede auseinander und beschließen das Gesetz aus eigenem freien Willen. Ist es beschlossen, dann müssen sich alle Staatsbürger danach richten, bis es abgeändert oder neu gefaßt worden ist. So ist auch das Grundgesetz von Bonn entstanden, das am 23. Mai 1949 für die Bundesrepublik verkündet wurde.

Aber das Bonner Grundgesetz war nicht die erste Verfassung seit dem Bestehen des Deutschen Reiches. Als dieses Reich im Jahre 1871 gegründet wurde, führte man die sogenannte Bismarcksche Verfassung ein, welcher der Deutsche Reichstag, also die Abgeordneten aller Bundesstaaten, seine Zustimmung gab. Es war eine monarchistische Verfassung, und sie galt bis zum Kriegsende 1918. In der Monarchie war dem Fürsten, König oder Kaiser eine bevorzugte Stellung eingeräumt. Er suchte sich seine Berater, seine Minister selbst aus, und ohne seine Zustimmung konnten keine Gesetze Gültigkeit erlangen.

Monarchie heißt Herrschaft eines einzelnen. Er kann einen Teil seiner Befugnisse an eine beratende Versammlung abtreten oder sie mitbestimmen lassen, aber beides hängt von seinem Willen ab. Diese Form nennt man die beschränkte oder konstitutionelle Monarchie, die andere heißt absolute oder unbeschränkte Monarchie. In Deutschland bestand ein Zwischending zwischen beiden. Diese Verfassung brach zusammen, als im November 1918 der Kaiser (und König von Preußen) die Krone niederlegte, sein Amt verließ und nach Holland floh. Aus der damaligen Verfassung war das wichtigste Glied, das Staatsoberhaupt, herausgefallen; sie brach damit zusammen.

In dem führerlos gewordenen Lande setzten Arbeiter und Soldaten sogenannte Volksbeauftragte ein, welche die vorläufige Leitung des Staates übernahmen. Aber sie übten sie nur so lange aus, bis eine neue verfassunggebende Nationalversammlung in Weimar zusammentrat – das geschah schon Anfang Februar 1919 –, um dem Reich eine neue Verfassung zu geben. Sie war nicht mehr monarchistisch, sondern republikanisch. Sie hatte kein erbliches Oberhaupt, sondern entsprang dem allgemeinen öffentlichen Recht aller Bürger.

Diese Verfassung, allgemein die Weimarer genannt, weil sie an diesem thüringischen Orte beschlossen war, stellte zum erstenmal in Deutschland den Grundsatz auf: „Die Staatsgewalt geht vom Volke aus.“ Sie folgte damit den Grundgesetzen von Amerika, Frankreich und anderen republikanischen Staaten der Welt. Diese erste republikanische Verfassung wurde am 11. August 1919 verkündet und blieb formal bis zum Kriegsende 1945 in Kraft. Aber seit der Übernahme der staatlichen Macht durch Adolf Hitler im Jahre 1933 wurde sie innerlich ausgehöhlt. Sie ist nicht förmlich außer Kraft gesetzt worden, aber ihre Grundrechte wurden nicht mehr angewendet. An ihre Stelle trat der „Führerstaat“, in dem – radikaler als bei den Monarchien – ein einzelner die Entscheidung über die Gesetzgebung, Regierung, Verwaltung und schließlich über die Gerichtsbarkeit in seine Hände nimmt. Alle Rechte des Volkes wurden dem Volke genommen und einer einzelnen Partei, der nationalsozialistischen, unterworfen. Sie achtete nicht die Rechte des Volkes im Innern und versuchte, diese Gewaltherrschaft auch den Nachbarländern aufzuzwingen. So entstand der zweite Weltkrieg 1939, der unendliches Leid über das eigene Land und viele andere Völker brachte. Und mit dem großen Zusammenbruch 1945 trat ein neuer verfassungsloser Zustand ein. Wie 1918 der Monarch nach Holland floh, so floh der „Führer“ 1945 aus der Verantwortung in den freiwilligen Tod durch Gift.

Jetzt nahmen die Siegermächte die Staatsgewalt in Deutschland in ihre Hände. Sie übten sie durch ihre eigenen Befehlsstellen aus, durch militärische und zivile Besatzungsbehörden, und zwangen dem deutschen Volk ihre Herrschaft auf. Nur als ausführende Organe ohne eigene Gesetze nahmen sie deutsche Bürger zur Durchführung ihrer Aufgaben in Pflicht, zuerst in den Städten und Dörfern, dann in den einzelnen deutschen Ländern. Einen Teil rissen sie vom deutschen Staatsgebiet los und gaben ihm fremde Vorgesetzte, wie die Provinzen jenseits der Oder-Neiße-Linie im Osten. Dieser Zustand dauert seit 1945 und ist heute noch nicht beseitigt.

Da wegen der Unstimmigkeiten zwischen den vier Besatzungsmächten drei Jahre nach dem Waffenstillstand noch

kein Friedensvertrag mit Deutschland zustande gekommen war, gestatteten die drei westlichen – also die USA, Großbritannien und Frankreich – den elf in Westdeutschland vorhandenen Ländern, die Vorarbeiten für einen vorläufigen Deutschen Bund zu beginnen. Dies geschah 1948 in einer Konferenz der Siegermächte in London, die dem zu bildenden Deutschen Bund begrenzte Rechte der Regierung, Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit zugestand. Sie setzte eine verfassunggebende Versammlung, den „Parlamentarischen Rat“, ein, in dem sich 65 Abgeordnete der westdeutschen Landtage gemeinsam mit 5 Berliner Beratern versammelten und in neunmonatigen Verhandlungen in Bonn das in diesen Blättern abgedruckte „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“ ausarbeiteten. Nach dem feierlichen Vorspruch folgt in dieser vorläufigen Verfassung das Kapitel über die Grundrechte der Deutschen. Im Kap. II wird das Verhältnis zwischen dem Bund und den einzelnen Ländern geregelt. Die Organe des Bundes – Bundestag, Bundesrat, Bundespräsident und Bundesregierung – und der Gang der Gesetzgebung sind in den Kap. III bis VIII festgesetzt, und darauf folgen Kapitel über das Rechtswesen, das Finanzwesen und die Übergangs- und Schlußbestimmungen. Auf der Grundlage dieses Gesetzes wählte das deutsche Volk am 14. August 1949 den ersten Bundestag.

Der Parlamentarische Rat hat, wie es in der Präambel des Grundgesetzes heißt, „auch für jene Deutsche gehandelt, denen mitzuwirken versagt war“. Das sind die Deutschen in den von den Russen besetzten und von den Polen verwalteten östlichen Gebieten. Die dort vorhandenen Institutionen, Volksrat und Volkskongreß, sind nicht aus dem freien Willen der Wähler hervorgegangen, sondern von den Behörden der Besatzungsmacht gewaltsam eingesetzt. Wenn in diesen deutschen Teilen der Tag gekommen sein wird, der seinen Einwohnern die vollen staatsbürgerlichen Rechte gibt, wird an die Stelle des Bonner Grundgesetzes eine für ganz Deutschland geltende Verfassung treten.

Bonn, den 28. November 1949

Paul Löbe

Auf den Seiten 82 und 83 ist das Bundeswahlgesetz vom 7. Mai 1956 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 14. Februar 1964 graphisch dargestellt und erläutert worden.